

551

Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung der Stadtgemeinde Diessenhofen

gültig ab 1. Januar 2025

Inhalt	
I.	Allgemeine Bestimmungen 2
II.	Verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben und Befugnisse 2
III.	Videoüberwachung 4
IV.	Feuerwerk 5
V.	Weitere Bestimmungen 5



Gestützt auf § 4 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 9. November 2011 (PolG, RB 551.1), § 42 Abs. 1 und § 45 der Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz (PolV, RB 551.11) sowie Art. 18 Abs. 3 der Gemeindeordnung erlässt die Stadtgemeinde Diessenhofen folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- a) die Regelung der Delegation von Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an die Kantonspolizei, Angestellte der Stadtgemeinde Diessenhofen und private Sicherheitsfirmen;
- b) die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.

² Das Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung gilt für das ganze Gebiet der Stadtgemeinde Diessenhofen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt wird.

Art. 2

Kompetenzdelegation

Gestützt auf die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss vom 4. Juli 2023 Nr. 415 entschieden, Überwachungs- und Kontrollaufgaben der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Bereich des Verkehrs, der Hundehaltung und der Abfallbewirtschaftung der Stadtgemeinde Diessenhofen zu delegieren.

II. Verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben und Befugnisse

Art. 3

Sicherheitsorgane

¹ Der Stadtrat kann verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben gemäss Art. 7 dieses Reglements der Kantonspolizei, einem privaten Sicherheitsdienst und Angestellten der Stadtgemeinde übertragen.

² Dazu kann er mit der Kantonspolizei und privaten Sicherheitsdiensten (Leistungs-) Vereinbarungen abschliessen. Er regelt die Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtgemeinde im Stellenbeschrieb und internen Weisungen.

Art. 4

Private Sicherheitsdienste

¹ Ein privates Unternehmen, welches auf dem Gebiet der Stadt Diessenhofen Aufgaben nach diesem Reglement ausübt, muss im Handelsregister eingetragen sein und einen Sitz in der Schweiz haben. Zudem muss mindestens ein Mitarbeitender über eine Bewilligung des Kantons für die Ausübung von privaten polizeilichen Tätigkeiten im Kanton Thurgau verfügen.

² Das Unternehmen hat den Nachweis zu erbringen, dass alle von ihm beschäftigten und in Diessenhofen eingesetzten Personen über einen einwandfreien Leumund verfügen und von der Inhaberin oder dem Inhaber der kantonalen Bewilligung im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben genügend ausgebildet wurden.

Art. 5

¹ Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes sowie die Angestellten der Stadtgemeinde dürfen verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben nur



Bewaffnung,
Zwangsanwen-
dung

unbewaffnet ausführen und dabei keinen körperlichen Zwang ausüben.

² Auf Verlangen haben sie ihre Legitimation vorzuweisen.

Art. 6
Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden der privaten Unternehmen und städtische Angestellte, die im Rahmen dieses Reglements tätig sind, haben über Tatsachen und Informationen, welche sie dabei erlangen, gegenüber Dritten striktes Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Art. 7
Befugnisse

¹ Gestützt auf die Bestimmungen des übergeordneten Rechts hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. 415 vom 4. Juli 2023 folgende Aufgaben und Befugnisse an die Stadt Diessenhofen delegiert:

I. Überwachung und Durchsetzung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01)

- a) Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- b) Bestrafung von Übertretungen im ruhenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 314.1) und Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11; Ziffern 200 bis 259);
- c) Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den durch die Stadtgemeinde definierten Gemeindestrassen, -wegen und -plätzen, nicht aber auf Kantons- und nicht definierten Gemeindestrassen;
- d) Bestrafung von Übertretungen im fahrenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren, wobei sich die Bestrafung ausschliesslich auf die Einhaltung von Fahrverbots- und Fahrordnungsbestimmungen gemäss OBV, Anhang 1, Ziffern 301, 304, 605, 611, 612, 613, 620, 621 sowie die Ziffern 902 und 906 beschränkt;
- e) Verkehrsdienst, sofern eine Bewilligung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorliegt;

II. Überwachung und Durchsetzung des Hundegesetzes (HundeG; RB 641.2)

- a) Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Ordnungsbussenverfahren.

III. Überwachung und Durchsetzung des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz; RB 814.04)

- a) Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung im Ordnungsbussenverfahren.

IV. Generelle Aufgaben

- a) Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Stadtgemeinde definierten Wegen und Plätzen;
- b) Wegweisung bei Missachtung von Benutzerordnungen (bei Weigerung oder Verzeigung Beizug der Kantonspolizei).

V. Benützungsvorschriften

- a) Der Stadtrat kann für einzelne öffentliche Plätze und Anlagen Benützungsvorschriften erlassen.

² Vorbehalten bleiben die Änderungen des Regierungsratsbeschlusses sowie Änderungen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts im Bereich der



öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Art. 8
Gebiete

¹ Die Überwachung des fahrenden Verkehrs erfolgt in den im Anhang 1 aufgeführten Gebieten (sämtliche Gemeindestrassen, -wege und -plätze).

² Die Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgt in den im Anhang 2 aufgeführten Gebieten.

³ Diese Gebiete können vom Stadtrat jederzeit geändert werden. Die Bevölkerung ist über diese Änderung in Kenntnis zu setzen.

III. Videoüberwachung

Art. 9
Grundsätze

¹ Der Stadtrat kann ausschliesslich zum Schutz von Personen und Sachen mittels Videoüberwachungsanlagen den öffentlichen Raum überwachen lassen.

² Der Stadtrat entscheidet über den jeweiligen Einsatz von technischen Geräten zur Überwachung von öffentlich zugänglichen Orten.

³ Es besteht keine Pflicht zur Videoüberwachung.

Art. 10
Erkennbarkeit

Die Videoüberwachung ist in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Die entsprechenden Tafeln weisen mit Bild und Text auf die Überwachung hin. Sie sind örtlich möglichst so anzubringen, dass sie von Personen zur Kenntnis genommen werden können, bevor diese in den Überwachungsbereich gelangen.

Art. 11
Aufbewahrung

Soweit keine Strafanzeige erfolgt ist und die gespeicherten Personendaten der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden, müssen alle Daten spätestens nach 100 Tagen gelöscht werden.

Art. 12
Zuständige Person

Der Stadtrat bestimmt die für die Videoüberwachung zuständige Person. Er kann weitere Personen bestimmen, welche berechtigt sind, in die Aufnahmen Einsicht zu nehmen.

Art. 13
Datensicherheit

¹ Gespeicherte Personendaten sind durch die für die Videoüberwachung zuständige Person sicher aufzubewahren. Es ist mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Daten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt sind.

² Jede Sichtung des Bildmaterials ist unter Angabe von Datum, Grund der Sichtung und der anwesenden Personen zu protokollieren.

Art. 14
Register, Kontrolle

Die Aufsichtsstelle Datenschutz der Stadtgemeinde Diessenhofen führt ein Register der Videoüberwachungsanlagen. Die für die Videoüberwachung zuständige Person teilt der Aufsichtsstelle Datenschutz jährlich mit, ob der angegebene Zweck der Überwachung noch erforderlich ist.

Art. 15

Im Übrigen gelten die übergeordneten kantonalen Bestimmungen zum



Übergeordnetes
Recht Datenschutz.

IV. Feuerwerk

Art. 16 ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist grundsätzlich nur am 1. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
Abbrennen

² Ausnahmen sind bewilligungspflichtig, wobei das Feuerwerk bis spätestens um 22.00 Uhr abgefeuert sein muss.

Art. 17 ¹ In der Altstadt besteht ein generelles Feuerwerksverbot. Dieses gilt auch am Bundesfeiertag sowie an Silvester. Ebenfalls nicht erlaubt sind Himmelslaternen in oder in der Nähe der Altstadt.
Generelles Verbot

² Wasserlaternen auf dem Rhein sind denkbar, wenn sie den Umweltbestimmungen entsprechen, den Rhein nicht verschmutzen können und aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 18 ¹ Gegen Verfügungen oder Entscheide einer unteren Verwaltungsbehörde kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Rekurs an den Stadtrat Diessenhofen geführt werden.
Rechtsmittel

² Im Übrigen richten sich Rechtsmittel gegen Beschlüsse sowie Verfügungen des Stadtrates nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 19 Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch den Souverän der Stadtgemeinde Diessenhofen auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
Inkraftsetzung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadtgemeinde Diessenhofen haben diesem Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung an der Gemeindeversammlung vom 8. November 2024 zugestimmt.

Markus Birk
Stadtpäsident

Niklaus Bischof
Stadtschreiber



Anhänge:

1. Situationsplan Tätigkeitsgebiet Überwachung fahrender Verkehr (Art. 7)
2. Situationsplan Tätigkeitsgebiet Überwachung öffentliche Ordnung und Sicherheit (Art. 7)

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	08.11.2024	01.01.2025	Erstfassung